

Möbelbeihilfen für Leitungsfälle nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bzw. 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII im Landkreis Aschaffenburg;

mögliche Fallgestaltungen:

<i>Fallgestaltungen (Nicht abschließend!)</i>	<i>Möbelbeihilfe?</i>
Erstmaliger Wohnungsbezug nach Zuzug aus dem Ausland (z.B. Spätaussiedler aus Ü-Wohnheimen)	Ja
Erstmaliger Wohnungsbezug nach Anerkennung als Asylberechtigter etc (Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft)	Ja
Wohnungsbezug nach längerer Haft, wenn keine Möbel vorhanden sind	Ja
Wohnungsbezug nach <u>notwendigem</u> Auszug des volljährigen Kindes aus der seitherigen Familiengemeinschaft mit erstmaliger Gründung eines Hausstandes, wenn keine Möbel vorhanden sind	Ja, wobei bestimmte Kriterien erfüllt sein müssen, damit ein Auszug aus der elterlichen Wohnung anerkennungswürdig ist.
Wohnungsbezug nach Trennung vom seitherigen (Ehe-)Partner	Gem. § 1361 a BGB besteht bei Trennung der Anspruch, den <u>eigenen</u> Hausrat mitzunehmen. Der <u>gemeinsame</u> Hausrat wird „nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt“. Diese Ansprüche müssen zuerst geprüft und soweit möglich (schlimmstenfalls unter Einbindung der Polizei!), realisiert werden! Danach Vorgehensweise analog „Teilbedarf für Erstausrüstung“. Der Einzelfall ist jedoch zu beachten.
Bei Geburt eines Kindes nur für das Kind	Ja
Teilbedarf für Erstausrüstung	Grundsätzlich setzt der Anspruch die Notwendigkeit einer ganzen Wohnungseinrichtung (= weit überwiegender Teil des notwendigen Mobiliars) voraus. Ein besonderes Ereignis (z.B. Umzug aus einer teilmöblierten in eine nicht möblierte Wohnung, Geburt eines Kindes, Trennung vom Partner) rechtfertigt abweichend davon die Zuordnung einzelner Bedarfsgegenstände zu dem Begriff der Erstausrüstung Bei geringem Teilbedarf (z.B. Fernseher) sollte allerdings auf die Regelsätze bzw. erforderlichenfalls auf Darlehen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach § 37 SGB XII verwiesen werden. Achtung : regionaler Konsens nur bei der Kucheneinrichtung! Laufende Ergänzungen sind dagegen mit dem RS abzudecken.
Wohnungsbrand mit Vernichtung des Mobiliars	Grundsätzlich sind evtl. Ansprüche gegen die Hausratversicherung zu beachten. Diese gehen gem. § 116 SGB X auf uns über! Bei vollständiger Vernichtung (= Vernichtung des weit überwiegenden Teils des notwendigen Mobiliars): Ja Bei Teilvernichtung kommen Darlehen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. nach § 37 SGB XII in Betracht.